

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 224 Starnberg-Landsberg am Lech für die Bundestagswahl am 24. September 2017
- ▼ 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 24.07.2017
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7308, „Straßenbebauungsplan Hanfeld“, Gemarkung Hanfeld im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplans Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118, 24. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 794/6, Gemarkung Starnberg (Seilerweg 18), als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs
- Fassung des Änderungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet in Berg

◆ Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 224 Starnberg-Landsberg am Lech für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 224 Starnberg-Landsberg am Lech hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

[Redacted names and details of candidates]

[Redacted text]

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Starnberg, 28.07.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 224 Starnberg-Landsberg am Lech

GERHARD HERTLEIN

◆ 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 24.07.2017

Aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg in der Fassung vom 28.07.2014, zuletzt geändert durch Änderungsgeschäftsordnung vom 19.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Der Sozialausschuss oder sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

Nach „§ 46 Inkrafttreten“ wird folgende Fußnote eingefügt:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der Fassung vom 28.07.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

§ 2

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 03.08.2017 in Kraft.

Starnberg, 24.07.2017

KARL ROTH
LANDRAT DES LANDKREISES STARNBERG

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.07.2017 eine bis zum 31.07.2022 befristete Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes zu Büronutzung des Landratsamtes Starnberg – Fachbereich Jugend, Familie und Sport –, auf dem Grundstück Fl.Nr. 854/4 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für [Redacted] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 14.07.2017 eine bis zum 30.08.2019 befristete Baugenehmigung für die Nutzungsänderung zur Schulnutzung der Fachoberschule, auf dem Grundstück Fl.Nr. 854/4 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für [Redacted] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7308, „Straßenbebauungsplan Hanfeld“, Gemarkung Hanfeld im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 16.02.2017 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigung

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 2. August 2017

Seite 2

sprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplans Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Bauausschuss hat am 18.05.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2017 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 18.05.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2017 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf

das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8118, 24. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 794/6, Gemarkung Starnberg (Seilerweg 18), als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches - Fassung des Änderungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bauausschuss hat am 22.03.2017 die Änderung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Solaranlage auf dem nicht überdachten Bereich des jüngst entstandenen privaten Parkhauses am Seilerweg 18 größer ausführen zu können.

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 29.06.2017 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 10.08.2017 bis zum 12.09.2017 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und mit der Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Weiteren besteht innerhalb des vorstehenden Zeitraums die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

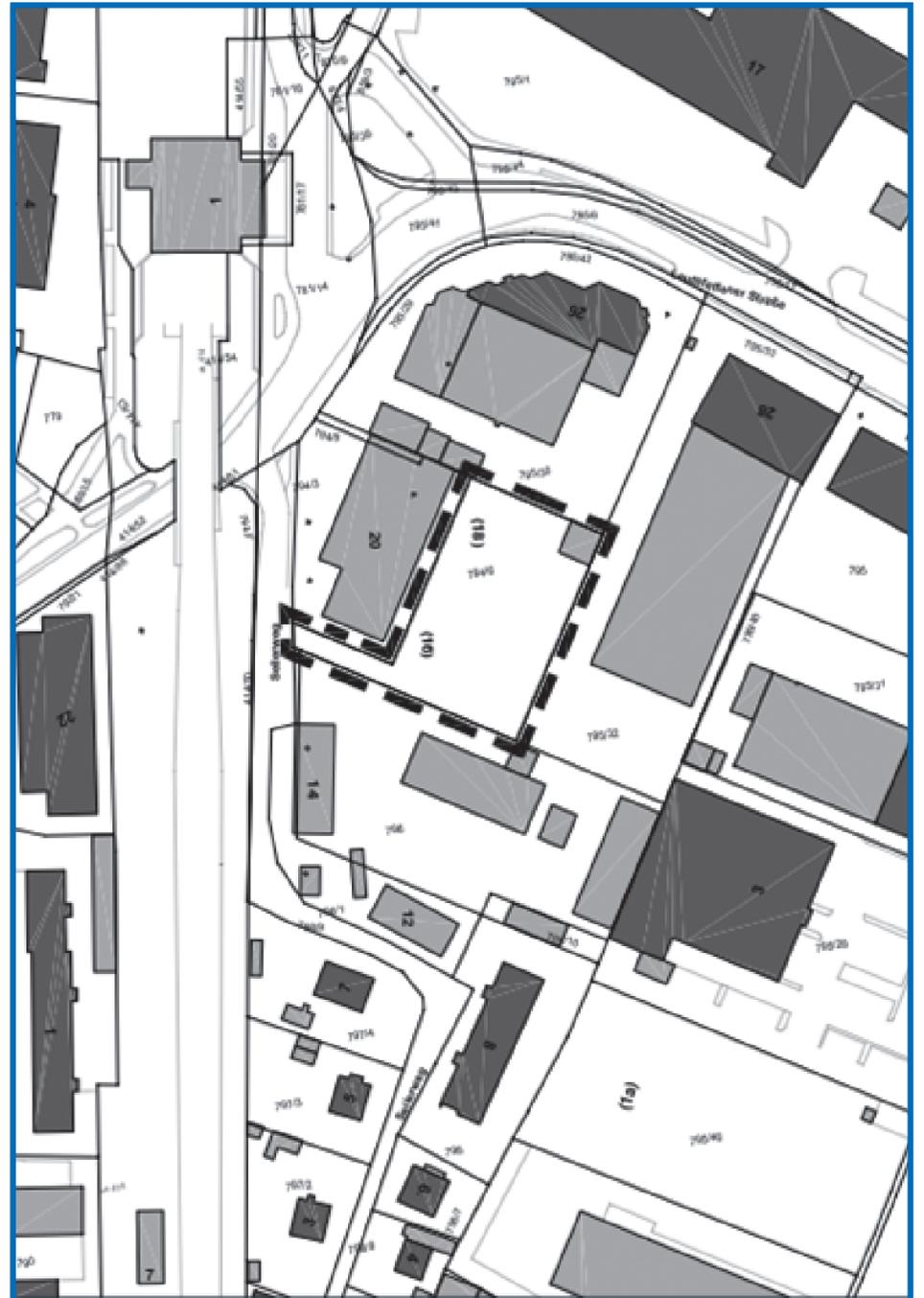
Die Bebauungsaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung kann auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 27.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff der 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 in Starnberg



◆ **Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 04.05.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.01.2017 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes

schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 18.07.2017 den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

STA
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin:
Donnerstag, 3. August 2017
13.30 bis 18.00 Uhr**

**Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung**

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 2. August 2017

Seite 3

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Darstellungen durch Schrift und Zeichen, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Boden	<ul style="list-style-type: none"> Retentionsvermögen Rückhaltevermögen Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion Ertragsfähigkeit Lebensraumfunktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Naturnähe der Oberflächengewässer Hochwasserschutz Umgang mit Niederschlagswasser Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten Grundwasserdargebot Flurabstand des Grundwassers Grundwasserneubildung Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Luftqualität Topographie des überplanten Geländes Nutzungsformen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> Naturnähe und Artenvielfalt Landschaftsschutzgebiete Biotope
Ort- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungsqualität Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Baudenkmäler Bodendenkmäler Freileitungen
Alle Arten der umweltbezogenen Informationen sind in der Begründung sowie im Umweltbericht aufgeführt.	

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

14.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 21.07.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

